

Ihnen ist gemeinsam, daß sie darauf gerichtet sind, den Feinden der Arbeiter-und-Bauern-Macht die Voraussetzungen und Anknüpfungspunkte für ihre Wühl- und Umsturtstätigkeit in die Hand zu spielen.<sup>59</sup> Mit diesen Verbrechen werden entscheidende Bedingungen für die Auslieferung oder Beseitigung der politischen oder ökonomischen Errungenschaften oder des militärischen Potentials geschaffen. Ihre Angriffsrichtung ist kurz gesagt die äußere und innere Sicherheit der sozialistischen- Gesellschaft in der DDR.

Gemeinsamkeiten weisen auch die verschiedenen Formen staats gefährdender Tätigkeit auf. Hierzu gehören die terroristischen Gewaltverbrechen, die staatsgefährdende Propaganda und Hetze und überwiegend auch die Verleitung zum Verlassen der Republik, wenngleich der letzten Form noch weitere Elemente innewohnen, z. B. die der ökonomischen Schädigung. Die staatsgefährdende Tätigkeit ist in dieser oder jener Form in erster Linie darauf gerichtet, das ideologische Verhältnis der Bevölkerung zur Arbeiter-und-Bauern-Macht, ihr Vertrauen in ihren Staat und seine Organe, in seine Ziele und seine historische Mission, in seine Kraft und Autorität zu untergraben, ihre schöpferische Initiative und Aktivität beim sozialistischen Aufbau zu lähmen und dadurch den Arbeiter-und-Bauern-Staat der elementaren Bedingungen seiner Kraft und Wirksamkeit - seiner Verbindung mit den Volksmassen - zu berauben.<sup>60</sup>

Zu einer letzten Gruppe können die verschiedenen Formen der Schädlingstätigkeit zusammengefaßt werden. Sie sind darauf gerichtet, das ökonomische und militärische Potential unseres Staates zu schwächen, das gesellschaftliche Leben zu desorganisieren, vor allem den sozialistischen Aufbau und die ihm dienende staatliche Tätigkeit zu durchkreuzen und letztlich unmöglich zu machen.<sup>61</sup>

b) Bevor die Gefährlichkeit der Staatsverbrechen für unsere sozialistische Gesellschaft eingeschätzt wird, bedarf es noch eines Hinweises.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit als Haupteigenschaft des Verbrechens hat objektiven Charakter. Ihre Feststellung steht nicht im subjektiven Ermessen des Staatsanwalts oder des Richters. Vielmehr ist es deren Aufgabe, die Gesellschaftsgefährlichkeit an Hand ihrer Kriterien zu erkennen und zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu machen. Daraus ergibt sich, daß die Kriterien, aus denen sich die gesellschaftliche Gefährlichkeit eines Verbrechens ergibt, immer überzeugend dargelegt werden müssen.

Die generelle Gefährlichkeit der Staatsverbrechen - auf die spezifischen Kriterien der Gefährlichkeit der einzelnen Delikte wird noch eingegangen

---

59. Renneberg, „Die neuen Strafbestimmungen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ, 1958, S. 8.

60. ebenda.

61. ebenda. <sup>49</sup>